

**Kleine Anfrage zur schriftlichen Beantwortung
gemäß § 46 Abs. 1 GO LT
mit Antwort der Landesregierung**

Anfrage der Abgeordneten Harm Rykena und Alfred Dannenberg (AfD)

Antwort des Niedersächsischen Kultusministeriums namens der Landesregierung

Politische Einflussnahme externer Akteure an Schulen? - Einsatz des sogenannten Adenauerbus SRP+ (Teil 1)

Anfrage der Abgeordneten Harm Rykena und Alfred Dannenberg (AfD), eingegangen am 08.05.2026 - Drs. 19/10648,
an die Staatskanzlei übersandt am 18.05.2026

Antwort des Niedersächsischen Kultusministeriums namens der Landesregierung vom 22.06.2026

Vorbemerkung der Abgeordneten

Der sogenannte Adenauerbus SRP+ war ausweislich eines Presseartikels als „interaktiver Lernort“ an mehreren Schulen in Niedersachsen, u. a. der KGS Leeste sowie der KGS Kirchweyhe in der Gemeinde Weyhe, im Einsatz.¹ Dem Bericht zufolge besuchte auch eine 5. Klasse mit ihrer Lehrerin den Bus. Sie habe sich begeistert gezeigt von der „kindgerechten Gestaltung, politische Inhalte zu vermitteln.“ Politikunterricht beginnt regulär in der 7. bzw. 8. Klassenstufe (vgl. Kerncurricula²).

Ziel der Aktion sei es nach Angaben der Veranstalter, Schüler über „Gefahren für die Demokratie, die speziell von der AfD ausgingen“, zu informieren und eine entsprechende politische Haltung zu vermitteln. Dabei wurde u. a. eine inszenierte Darstellung eingesetzt, die eine führende Politikerin der AfD in einer Gefängnissituation zeigt.³

Zugleich wurde von Beteiligten erklärt, dass es darum gehe, die AfD zu verbieten und diese Position „nach vorn zu tragen“.⁴

Derartige Formate werfen erhebliche Fragen hinsichtlich der Einhaltung des parteipolitischen Neutralitätsgebots an öffentlichen Schulen sowie der Grundsätze des Beutelsbacher Konsenses auf, insbesondere des Überwältigungsverbots und des Kontroversitätsgebots.

Vorbemerkung der Landesregierung

Das Niedersächsische Kultusministerium (MK) begrüßt es ausdrücklich, wenn Schulen im Rahmen des Fachunterrichts sowie der Querschnittsaufgabe Demokratiebildung aktuelle, gesellschaftlich wie politisch relevante Fragen thematisieren. Hierzu gehört, sich mit dem Zustand der Demokratie in Deutschland sowie möglichen Gefahren für diese, etwa durch den Rechtsextremismus, eine zunehmende Demokratieskepsis oder -gegnerschaft und die Zustimmung zu autoritären Herrschafts- und Gesellschaftsmodellen, kritisch auseinanderzusetzen.

Auch ist es zu begrüßen, wenn Lehrkräfte mit ihren Schülerinnen und Schülern die im politischen Wettbewerb stehenden Parteien, deren Programmatik sowie die Positionen ihrer Vertreterinnen und Vertreter analysieren.

¹ <https://www.kreiszeitung.de/lokales/diepholz/weyhe-ort54198/protestbus-gegen-afd-sorgt-an-weyher-schulen-fuer-kontroversen-94295663.html>

² <https://cuvo.nibis.de/cuvo.php?p=search>

³ <https://www.kreiszeitung.de/lokales/diepholz/weyhe-ort54198/protestbus-gegen-afd-sorgt-an-weyher-schulen-fuer-kontroversen-94295663.html>

⁴ Ebenda.

Dies soll in den Schulen adressatengerecht, schülerinnen- und schülerorientiert, in der angemessenen fachlichen Tiefe und mit der gebotenen Multiperspektivität und Kontroversität erarbeitet und diskutiert werden. Die Schülerinnen und Schüler sind hierbei konsequent in ihrer freien Meinungs- und Urteilsbildung zu unterstützen.

Für die Lehrkräfte gilt hierbei, dass sie ihre Aufgaben unparteiisch und gerecht auf Grundlage und zur Wahrung des Grundgesetzes und der durch dieses begründeten freiheitlich-demokratischen Grundordnung zu erfüllen haben. Ihre Amtsführung muss politisch - und auch religiös/weltanschaulich - neutral erfolgen. Diese Pflicht gibt auch vor, dass Beamtinnen und Beamte niemanden aufgrund einer politischen Meinung bevorzugen oder benachteiligen dürfen. Aus dem Grundsatz der Chancengleichheit der Parteien gemäß Artikel 21 Grundgesetz wird zudem das Gebot staatlicher Neutralität abgeleitet, das es den Staatsorganen verwehrt, parteiübergreifend zu Gunsten oder zu Lasten einer politischen Partei auf den Wahlkampf einzuwirken. Gleichzeitig haben Lehrkräfte die Pflicht, im schulischen Kontext allen Bestrebungen, die dem Grundgesetz entgegenstehen, aktiv und entschieden entgegenzutreten. Diese Regelungen zielen somit auf die Institution Schule bzw. auf das Handeln von Lehrkräften ab.

Bei dem sogenannten Adenauerbus SRP+ handelt es sich hingegen um ein Bildungsangebot eines externen Trägers, über dessen Inanspruchnahme die Schulen im Rahmen ihrer schulgesetzlich verankerten Eigenverantwortung entscheiden. Externe Angebote politischer Bildung in der Schule müssen in jedem Fall auf dem Boden des Grundgesetzes stehen. Innerhalb dieses Rahmens dürfen sie jedoch auch explizite, zugespitzte oder kontroverse Positionen vermitteln. Sie sollen zudem einen Kompetenzerwerb und eine kritische und kontroverse Auseinandersetzung mit den jeweiligen Inhalten und gegebenenfalls auch der Art und Weise der Vermittlung ermöglichen. Der Beutelsbacher Konsens stellt hierbei die maßgebliche Richtschnur dar.

Die Überparteilichkeit der Schule bzw. der Lehrkräfte wird durch solche Angebote nicht automatisch berührt bzw. infrage gestellt. Allerdings hat die Schule diese insoweit sicherzustellen, als dass die Lehrkräfte die dargestellten Sachverhalte sowie die Art und Weise der Darstellung in der unterrichtlichen Vor- und Nachbereitung einzuordnen verhelfen und vor allem die freie, kritisch-reflexive Meinungsbildung der Schülerinnen und Schüler gemäß der allgemein anerkannten pädagogisch-didaktischen Standards ermöglichen.

Das MK hat großes Vertrauen, dass die Lehrkräfte in Niedersachsen in dem hier dargelegten Sinne kompetent handeln.

1. An welchen Schulen in Niedersachsen fanden im Jahr 2025 und bislang im Jahr 2026 Veranstaltungen unter Beteiligung des „Adenauerbus SRP+“ oder vergleichbarer externer politischer Initiativen statt?

Nach den dem MK vorliegenden Erkenntnissen wurde das o. g. Angebot neben den in der Vorbermerkung der Abgeordneten genannten Schulen an der Hauptschule Neustädter Tor in Osterode am Harz sowie der Oberschule Reinald-von-Dassel in Dassel durchgeführt.

Über hiermit möglicherweise vergleichbare, weitere Initiativen liegen dem MK keine Erkenntnisse vor.

2. Welche Stellen haben den Einsatz des „Adenauerbus SRP+“ an den Schulen in Weyhe genehmigt bzw. ermöglicht?

Die Schulen in Niedersachsen entscheiden über die Inanspruchnahme externer Angebote eigenverantwortlich, so auch in Leeste und Kirchweyhe. Eine Anzeige- oder Genehmigungspflicht gegenüber der Schulaufsicht besteht nicht.

- 3. Laut dem Bericht der Kreiszeitung gibt es bundesweit bereits rund 800 Anträge für den Adenauer-Bus: Ist der Landesregierung bekannt, wie viele der betreffenden Schulen aus Niedersachsen stammen?**

Hierzu liegen dem MK keine Informationen vor.

- 4. Ist der Landesregierung bekannt, um welche Schulen es sich dabei handelt (bitte Name der Schule, Schulform und Ort auflisten)?**

Auf die Antwort zur Frage 3 wird verwiesen.

- 5. Wie viele Schüler bzw. Klassen haben diesen Bus an den beiden Schulen in Weyhe besucht?**

Das Angebot gliederte sich in den sogenannten Adenauerbus SRP+ sowie weitere Informationsstände in dessen Umfeld. Insgesamt besuchten rund 220 Schülerinnen und Schüler aus beiden Schulen jeweils im Klassenverband und unter Begleitung und Aufsicht von Lehrkräften den Bus. Wie viele davon das Fahrzeug selbst betreten lässt sich nicht nachvollziehen, da dies den Schülerinnen und Schülern freistand.

- 6. War der Besuch des Busses eine Pflichtveranstaltung?**

Nein. Im Übrigen wird auf die Antwort zur Frage 5 verwiesen.

- 7. Sind die Eltern darüber informiert worden? Wenn nein, warum nicht?**

Von den Organisatoren der sogenannten „Woche der Demokratie“ wurde Informationsmaterial zum Programm der Demokratiewoche, als auch zum sogenannten Adenauerbus SRP+ per E-Mail an die Schulen übersandt.

Die Schulöffentlichkeit wurde durch die Schulleitung eine Woche vor dem Besuch schriftlich informiert.

- 8. Gab es Beschwerden von Eltern, Schülern oder Lehrkräften im Zusammenhang mit der genannten Veranstaltung? Wenn ja, welche und mit welchem Ergebnis?**

Es sind keine solchen Beschwerden bekannt.

- 9. Welche „kindgerechten“ Details weist der Bus gegebenenfalls auf, die ihn für einen Besuch durch eine 5. Klasse geeignet erscheinen lassen (bitte die betreffenden Punkte detailliert beschreiben)?**

Wie in der Vorbemerkung der Landesregierung dargestellt, ist es Aufgabe der Schule und nicht der Landesregierung, externe Angebote der politischen Bildung zu prüfen und pädagogisch einzubetten. Vor diesem Hintergrund kann die Landesregierung keine generell-abstrakte Antwort im Sinne der Fragestellung geben.

- 10. Hat die Installation einer Alice Weidel nachempfundenen Puppe in einer Gefängniszelle des Busses, die mit der Hinweistafel „Hei(l) Alice“ versehen ist und auf entsprechende Ansprache mit KI-generierter Stimme antwortet, „sie müsse erst ihr ‚braunes Gedankengut‘ ordnen“, einen unterrichtlichen Wert? Wenn ja, welchen?**

Wie in der Vorbemerkung der Landesregierung dargestellt, ist es Aufgabe der Schule und nicht der Landesregierung, externe Angebote der politischen Bildung zu prüfen und pädagogisch einzubetten. Vor diesem Hintergrund kann die Landesregierung keine generell-abstrakte Antwort im Sinne der Fragestellung geben.

- 11. Gibt es Kriterien nach denen Schulleitungen und Schulaufsicht externe Angebote politischer Bildung hinsichtlich ihrer Vereinbarkeit mit dem Neutralitätsgebot prüfen? Wenn ja, welche?**

Nein. Im Übrigen wird auf die Vorbemerkung der Landesregierung verwiesen.

- 12. Wurden die Inhalte der genannten Veranstaltung vorab durch die Schulleitung oder die zuständige Schulaufsicht geprüft? Wenn ja, mit welchem Ergebnis?**

Das Angebot wurde im Vorfeld durch die Schule im Rahmen ihrer Eigenverantwortung fachlich geprüft. Eine Prüfung durch die Schulaufsicht ist hingegen nicht vorgesehen und fand daher nicht statt.

- 13. Welche konkreten Inhalte, Materialien und Darstellungsformen wurden im Rahmen der Veranstaltung verwendet?**

Hierzu liegen dem MK keine Informationen vor.

- 14. Wie bewertet die Landesregierung die gezielte Darstellung einer nicht verbotenen politischen Partei als „verfassungsfeindlich“ im schulischen Kontext?**

Es wird auf die Vorbemerkung der Landesregierung verwiesen.

- 15. Stellt die Landesregierung sicher, dass bei externen Angeboten das Kontroversitätsgebot gewahrt wird? Wenn ja, wie?**

Zunächst ist es Aufgabe der Schule und nicht der Landesregierung, externe Angebote der politischen Bildung zu prüfen und pädagogisch einzubetten. Dabei müssen auch nicht die Anbieter der externen Angebote selbst für die fachlich gebotene Kontroversität sorgen, sondern dies kann auch im Gesamtzusammenhang, also beispielsweise im Rahmen der Vor- und Nachbereitung im Fachunterricht, sichergestellt werden. Hierfür haben die Schulen bzw. die beteiligten Lehrkräfte zu sorgen. Im hier betrachteten Fall war dies nach den vorliegenden Informationen auch gewährleistet.

- 16. Sieht die Landesregierung im Einsatz emotionalisierender und einseitiger Darstellungsformen - etwa Gefängnisinszenierungen politischer Akteure - einen möglichen Verstoß gegen das Überwältigungsverbot?**

Das im Beutelsbacher Konsens verankerte Überwältigungsverbot bedeutet, dass Lernende im Rahmen politischer Bildung nicht im Sinne potenziell erwünschter Meinungen der Lehrenden beeinflusst und an der eigenen Willens- und Urteilsbildung gehindert werden dürfen. Dies schließt emotionalisierende oder auch einseitige Darstellungen bestimmter Sachverhalte nicht aus. Wichtig ist, dass diese kontextualisiert und im Gesamtzusammenhang nicht als einzig gültige vermittelt werden.

Im Übrigen wird auf die Vorbemerkung der Landesregierung verwiesen.

17. Welche Handlungsempfehlungen oder Vorgaben bestehen gegebenenfalls für Schulen im Umgang mit externen politischen Akteuren?

Neben den bereits genannten einschlägigen Bestimmungen und Empfehlungen wird auf den Erlass zur Stärkung der Demokratiebildung von 2021 sowie die 2024 im Schulverwaltungsblatt veröffentlichte Artikelreihe „Zivilcourage und demokratisches Handeln im Klassenzimmer - Orientierung für engagierte Schulen in bewegten Zeiten“ verwiesen.

18. Beabsichtigt die Landesregierung, bestehende Regelungen zu präzisieren oder zu verschärfen, um eine parteipolitisch einseitige Einflussnahme an Schulen künftig auszuschließen?

Eine Präzisierung oder Verschärfung der bestehenden Regeln wird, auch vor dem Hintergrund des vorliegenden Sachverhalts, seitens des MK derzeit nicht als erforderlich erachtet.

19. Ergreift die Landesregierung Maßnahmen, um sicherzustellen, dass der schulische Raum insbesondere im Vorfeld von Wahlen frei von einseitiger politischer Einflussnahme bleibt? Wenn ja, welche?

Die Landesregierung hat durch den gemäß RdErl. d. StK u. d. Min. v. 20.05.2026 vom 20. Mai 2026 (Nds. MBl. 2026 Nr. 252) über die Grundsätze für die Öffentlichkeitsarbeit in Wahlkampfzeiten sowie den RdErl. d. MK v. 21.10.2020 (SVBl. 2020, 545) über Besuche von Politikerinnen und Politikern in öffentlichen Schulen die erforderlichen Maßnahmen getroffen.